

ADRESSE UNBEKANNT, ODER: DÜRFEN NAMENSSCHILDER BEI TÜRKLINGELN ANGEBRACHT WERDEN?

Anlässlich einer Beschwerde eines Mieters hat sich – verschiedenen Medienberichten zufolge – die für den sozialen Wohnbau in Wien zuständige Einrichtung Wiener Wohnen entschlossen, die Namensbezeichnungen bei Hauseingängen neben den Türglocken nunmehr durch bloße Wohnungsnummern zu ersetzen. Dabei taucht die Frage auf, ob diese scharfe Vorgehensweise tatsächlich von der DSGVO gefordert wird, oder eine bloß überschießende Maßnahme darstellt, die entweder gar nicht oder zumindest nicht in dieser Form erforderlich wäre.

Generell bedarf nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen jeder Verarbeitungsvorgang insb einen Verarbeitungszweck sowie einen Rechtfertigungsgrund unter Berücksichtigung der (allgemeinen) Grundsätze der Datenverarbeitung nach Maßgabe des Art 5 Abs 1 DSGVO.

A. Der Begriff der Verarbeitung

Von der DSGVO umfasst ist die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten; ebenso die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Unzweifelhaft kann eine von einer Wohnbaugenossenschaft vorgenommene Auszeichnung eines Mieters an der Haustüre einen solchen Verarbeitungsvorgang darstellen: das Namensschild wird aus einer Datenbank ausgelesen, maschinell ausgedruckt und entweder durch Mitarbeiter der Wohnbaugenossenschaft selbst oder durch ein damit beauftragtes Verwaltungsunternehmen am Glockenschild angebracht. Wenn das Türschild jedoch handschriftlich beschriftet und an den Klingelkasten angeheftet wird, kann von einer DSGVO-relevanten „Verarbeitung“ wohl nur dann ausgegangen werden, wenn der Klingelkasten als solcher ein „Dateisystem“ darstellt. Inwieweit sohin überhaupt eine von der DSGVO umfasste „Verarbeitung“ erfolgt, ist zunächst wohl für jeden Einzelfall, basierend auf der jeweiligen Vorgehensweise einer Wohnbaugenossenschaft gesondert zu betrachten.

B. Verarbeitungszweck

Geht man davon aus, dass ein Verarbeitungsvorgang vorliegt, stellt sich die Frage nach dem Verarbeitungszweck, welcher darin liegen wird, den Mieter in einem Wohngebäude erkenntlich zu machen, sodass er etwa von Besuchern kontaktiert werden kann, oder auch um eine Zustellung von behördlichen Schriftstücken, insb RSa- und RSb-Briefe auf „kurzem Wege“, also ohne Hinterlegung gem § 17 ZustG zu ermöglichen. Wenn etwa die Adresse lediglich aus dem Namen, der Straße und der Hausnummer besteht, jedoch keinen Aufschluss über die konkrete Wohnungsnummer gibt, besteht zudem die Gefahr einer Zustellung an eine falsche Abgabestelle (vgl etwa LVwG OÖ vom 07.05.2018, LVwG-602377/6/SE).

C. Rechtfertigungsgründe

Eine nach der DSGVO zulässige Verarbeitung bedarf zudem auch immer eines Rechtfertigungsgrundes.

1. Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO)

Anzudenken wäre zunächst der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung gem Art 6 Abs 1 lit a DSGVO. Eine solche ist (insb) freiwillig, in informierter Weise und schriftlich abzugeben; zudem kann sie jederzeit von der betroffenen Person widerrufen werden. Damit ist für die Wohnbaugenossenschaft aber nichts gewonnen: Einerseits setzt die Einholung aller Einwilligungen sämtlicher Mieter einen erheblichen administrativen Aufwand voraus, andererseits müsste die Einwilligung vor der konkreten Verarbeitung erfolgen. Heißt: zunächst wären alle Namensangaben auf Glockenschildern zu entfernen und dürften dann nur – aufgrund einer expliziten Einwilligung der betroffenen Person – nachträglich wieder angebracht werden.

2. Vertragserfüllung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO)

Fraglich ist auch, ob die Angabe des Namens auf der Glocke am Eingang eine Nebenleistung des Mietverhältnisses darstellt, sodass eine Wohnbaugenossenschaft die Auszeichnung auf Basis des Rechtfertigungsgrundes der Vertragserfüllung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) vornehmen kann. Der Rechtfertigungsgrund erfordert jedoch, dass die Verarbeitung zur Vertragserfüllung „erforderlich“ ist, der Vertrag also ohne die Verarbeitung nicht oder nicht in der vereinbarten Weise erfüllt werden kann. Wechselseitige Hauptleistungspflichten eines Mietvertrages sind unzweifelhaft die Überlassung des Mietobjektes durch die Wohnbaugenossenschaft samt Sicherstellung des ordnungsgemäßen Gebrauchs gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses durch den Mieter. Ebenso verpflichtet § 3 Abs 2 Z 1 MRG den Vermieter, erforderliche Erhaltungsarbeiten betreffend die allgemeinen Teile des Hauses durchzuführen, etwa an der Hausbriefachanlage (RS0131116, unter Verweis auf § 34 PMG). Auch wird nach Rsp des OGH eine elektronische Türöffnungs- und Gegensprechanlage als heutzutage üblich angesehen. Im Falle des Vorliegens einer öffentlich-rechtlichen Sperrverpflichtung kann die Erneuerung bzw Installation einer solchen technischen Einrichtung insb bei größeren Miethäusern als Erhaltungsarbeit iSd § 3 Abs 2 Z 4 MRG angesehen werden (OGH 26.01.1999, 5 Ob 340/98f; RS0111511); ansonsten handelt es sich um eine nützliche Verbesserung iSd § 4 MRG, die insb bei Mehrheitsbeschluss der Mieter (§ 4 Abs 3 Z 2 MRG) vom Vermieter durchzuführen ist (MietSlg 43.156). Mieter haben die mit der Installation einer solchen Anlage verbundenen Eingriffe zu dulden (§ 8 Abs 2, 3 MRG).

Wenn aber der Vermieter verpflichtet ist, eine solche Türöffnungs- und Gegensprechanlage zu errichten, stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, ob sich diese Pflicht auch auf die Auszeichnung des Mieters an dieser Anlage erstreckt. Davon wird wohl auszugehen sein, zumal es durchaus verkehrsüblich ist (und auch vom Mieter vorausgesetzt wird), dass der Vermieter dafür Sorge zu tragen hat; im Übrigen befinden sich die Namensschilder in den meisten Fällen hinter einer Plastikabdeckung, die vom Mieter entweder gar nicht oder nur unter dem Risiko der Beschädigung der Anlage entfernt bzw modifiziert werden können.

In Analogie zu den vorgenannten Ausführungen entspricht es auch der Verkehrsüblichkeit, dass der Wohnungsbesitzer im Eingangsbereich (etwa) zum Zweck der postalischen oder persönlichen Kontaktaufnahme ersichtlich gemacht wird. Sohin kann zutreffend argumentiert werden, dass die namentliche Beschriftung des Mieters an der Türklingel als vertragliche Nebenleistungspflicht des Vermieters gem Art 6 Abs 1 lit b DSGVO gerechtfertigt ist, zumal diese Pflicht durch Nichtvornahme der

Beschriftung verunmöglicht wird. Im Übrigen dürfte es ohnedies den vernünftigen Erwartungen des Mieters entsprechen, dass seine anlässlich der Begründung des Mietverhältnisses erhobenen Daten auch zum Zweck der Beschriftung der Türklingel verarbeitet werden (vgl. ErwGr 50 DSGVO).

3. Berechtigtes Interesse (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO)

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund könnte in der Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten nach Maßgabe des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO liegen. Berechtigte Interessen könnten etwa darin liegen,

- eine schnelle und unkomplizierte Zustellung von behördlichen Schriftstücken ohne Hinterlegung nach dem ZustG zu ermöglichen;
- dem Mieter zu ermöglichen, von allfälligen Besuchern auch gefunden zu werden.

Damit einhergehend ist auch ein Konnex zum Rechtfertigungsgrund des Art 9 Abs 2 lit e DSGVO möglich, welcher jedoch grds nur für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gem Art 9 Abs 1 DSGVO heranzuziehen ist. Dieser Rechtfertigungsgrund besagt, dass eine Verarbeitung dann zulässig ist, wenn sie sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat. Die Veröffentlichung muss allerdings nach vorherrschender Meinung auf einen Willensakt der betroffenen Person selbst zurückzuführen sein.

Fraglich ist demnach, ob Daten, die im Zentralen Melderegister (ZMR) erfasst sind, und auf die grundsätzlich öffentlich im Wege verschiedener Diensteanbieter zugegriffen werden kann, als veröffentlichte Daten iSd Art 9 Abs 2 lit e DSGVO gelten. Dies wird mE nicht zutreffen, zumal die Erfassung in einem solchen Register gesetzlich vorgeschrieben und demnach nicht auf den „freien“ Willensakt der betroffenen Person zurückzuführen ist; ein Wahlrecht kommt ihr nicht zu.

Gegengleich basiert aber die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem Telefonbuch (zB herold.at) auf den Willensakt der betroffenen Person, zumal es dafür keinerlei gesetzliche Verpflichtung gibt; die Eintragung ist freiwillig. Zumal diese Daten mit Willen der betroffenen Person im Telefonbuch veröffentlicht wurden, kann – abgeleitet davon – die Veröffentlichung des Namens auf der Türklingel auf Art 6 Abs 1 lit f iVm Art 9 Abs 2 lit e DSGVO gestützt werden.

4. Schutz lebenswichtiger Interessen (Art 6 Abs 1 lit d DSGVO)

Letztlich könnte der (subsidiär anzuwendende) Rechtfertigungsgrund des Art 6 Abs 1 lit d DSGVO (Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person) herangezogen werden: Erleidet eine betroffene Person in ihrer Wohnung einen medizinischen Notfall, der ein unverzügliches Einschreiten des Notarztes erforderlich macht, ist sie unter Umständen nicht mehr in der Lage, die vollständige Wohnadresse bzw ein allfälliges Pseudonym bekannt zu geben. Der Schutz menschlichen Lebens kann jedoch letztlich nicht von der Suchbereitschaft des medizinischen Erstrettungsteams abhängig gemacht werden, innerhalb kurzer Zeit die genaue Wohnung der betroffenen Person zu eruieren.

D. Sonderfall Wohnungseigentum

Die vorgenannten Ausführungen können im Wesentlichen auch auf Hausverwaltungsgesellschaften von Eigentumswohnungen angewendet werden. Dabei besteht jedoch im Vergleich zu Mietern die Besonderheit, dass Wohnungseigentümer im Grundbuch unter Angabe der jeweiligen TOP ersichtlich gemacht sind. Doch wird auch in diesem Fall gelten, dass die öffentliche Ersichtlichmachung der

Wohnadresse im Grundbuch mitnichten durch den „Willen“ des Wohnungseigentümers erfolgt; vielmehr ist dieser aufgrund des Publizitätsprinzips zur Eintragung verpflichtet, wenn er (bücherliches) Eigentum erwerben möchte. Dieser Fall dürfte in nächster Zeit sicherlich noch für Diskussion sorgen.

E. Fazit

Im gegenständlichen Fall bestehen gute Argumente, die Namen von Mietern und Wohnungseigentümern – wie bisher schon üblich – am Klingelkasten anzubringen, wobei insbesondere die Vertragserfüllung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO), die Wahrung des berechtigten Interesses (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) sowie lebenswichtige Interessen der betroffenen Person (Art 6 Abs 1 lit d DSGVO) herangezogen werden können.

Wenn die Verarbeitung auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gestützt wird, kommt der betroffenen Person ohnedies ein Widerspruchsrecht gem Art 21 Abs 1 DSGVO gegen die Anbringung des Namens an der Türklingel zu, soweit ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen (zB drohende Belästigungen oder Stalking) und keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung durch die Wohnbaugenossenschaft/der Hausverwaltungsgesellschaft entgegenstehen. Sollte die Verarbeitung auf einen anderen Rechtfertigungsgrund gestützt werden, könnte als pragmatischer Weg den Mietern/Wohnungseigentümern angeboten werden, das Namensschild auf individuellen Wunsch hin binnen angemessener Frist zu entfernen.

Die DSGVO eröffnet aufgrund ihrer massiven Strafdrohungen fast schon täglich neue Problemfelder, denen in der Vergangenheit entweder keine oder wenig Beachtung zukam. Die „Türklingel“ markiert jedoch einen neuen Meilenstein in der Liste kurioser Debatten. Dies ist bedauerlich: die DSGVO ist ein längst überfälliges Instrument zur Sicherstellung des Datenschutzes in einer zunehmend digitalisierten und vernetzten Welt mit dem Ziel und gleichsam hohen Potential, Datenmissbräuchen insb von international agierenden IT-Konzernen einen Riegel vorzuschieben.

Letztlich führen aber bizarre Diskussionen, wie etwa die gegenständliche, dazu, dass sich die öffentliche Meinung in einer zunehmend ablehnenden Haltung gegenüber datenschutzrechtlicher Belange niederschlägt. Dies ist insofern gefährlich, als durch den zunehmenden Informationsfluss und die unbedachte Preisgabe personenbezogener Daten insb über soziale Netzwerke eigentlich eine Sensibilisierung betroffener Personen erforderlich wäre. Um es überspitzt zu formulieren: der Rechtmäßigkeit der Bezeichnung des Klingelschildes wird mehr Aufmerksamkeit zuteil als der Weitergabe und potentiellen kommerziellen Verwertung persönlicher und zT auch sensibler Daten in sozialen Netzwerken.

Durch die tw unbedarft geführte Diskussion von bislang – in praxi – unwesentlichen Themen besteht die Gefahr, dass den eigentlich wichtigen Themengebieten, wie etwa der von der DSGVO geforderten Umsetzung technisch-organisatorischer Maßnahmen (Art 32 DSGVO), der Datenübermittlung an Drittländer (Kapitel V DSGVO) oder an andere Unternehmen das Wasser abgegraben wird. Hier ist die Datenschutzbehörde gefordert, klar Stellung zu beziehen und im Wege von Aussendungen oder vertiefender Stellungnahmen das Telos der DSGVO in der öffentlichen Meinung zu festigen.